

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB3	Az.:	Datum: 24.11.2022	Vorlage Nr. 2022/0276/FB3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		29.11.2022	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		13.12.2022	Entscheidung	

BETREFF

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim vom 25.06.2019 in der Änderungsfassung vom 05.09.2019

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim vom 25.06.2019 in der Änderungsfassung vom 5.09.2019 wird beschlossen.

Bürgermeister/Dezernent:

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenträger 126100, Kostenstelle: 731060, Mehrkosten: ca. 3.200 €

Begründung:

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfüllen für die Gesellschaft eine wertvolle und wichtige Aufgabe in Bezug auf die Sicherheit.

Aufwandsentschädigung für brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung

Mit der zehnten Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FWEVO), die rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wurden die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger mit besonderen Funktionen angehoben.

Gleichzeitig wurde der Kreis der entschädigungsberechtigten Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erweitert.



So zählen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 d) der FWEVO auch diejenigen dazu, die brandschutz-pädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung z.B. in Schulen und Kindertagesstätten leisten.

Die Stadt Bad Dürkheim hat diesen Dienst zunächst durch Honorarverträge, später durch die Änderung der Hauptsatzung vom 20. August 2019 gewürdigt und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro Stunde (§ 20 Abs. 7 der Hauptsatzung Bad Dürkheim) gewährt.

Die aktuell gültige Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sieht in § 11 Abs. 1 FWEVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,17 € pro Stunde vor.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Höhe der Aufwandsentschädigung auf 16,17 € in der Hauptsatzung anzupassen.

Aufwandsentschädigung für Jugendfeuerwehrwarte

Die aktuelle Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sieht für die Jugendfeuerwehrwarte einen Festbetrag vor. Hier soll auf Vorschlag der Verwaltung die Formulierung angepasst werden.

Aufwandsentschädigung für Brandwachen

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss vom 4.10.2022 informierte Bürgermeister Glogger über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Brandwachen, die im Vergleich zu Feuerwehren anderer Kommunen oder im Vergleich zu Diensten des DRK nicht mehr zeitgemäß seien. Eine Zustimmung für eine Anhebung der Aufwandsentschädigung durch Änderung der Hauptsatzung wurde bereits durch die Ausschussmitglieder signalisiert.

Eine Abfrage bei den Nachbargemeinden zeigt sehr unterschiedliche Höhen und Regelungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen bewegen sich zwischen 6 € bis 15 € pro Stunde.

In Anlehnung an die Vergütung der Dienste der ehrenamtlichen Helfer des DRK schlägt die Verwaltung vor, die Aufwandsentschädigung für Brandwachen von derzeit 10 € auf 13 € zu erhöhen.

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Standesbeamten

Die Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes regelt (§ 4 Abs. 2 PersStDV RP), dass Standesbeamte nur bestellt werden dürfen, die hauptamtlich oder hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der bestellenden kommunalen Gebietskörperschaft steht und nach Ausbildung und Persönlichkeit hierzu geeignet ist.

Die Bestellung eines ehrenamtlichen Standesbeamten ist nicht möglich.

Die Regelung des § 21 „Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Standesbeamten“ kann somit entfallen.

Der Beschlussvorlage beigelegt ist:

- a) der Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1)
- b) ein Auszug des § 20 „Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“ aus der Hauptsatzung in der aktuellen Fassung vom 20.08.2019 (Anlage 2)

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Änderungssatzung

Anlage 2: Auszug des § 20 „Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“ aus der Hauptsatzung in der aktuellen Fassung vom 20.08.2019

